

## Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite1 zum Fernwärmeliefervertrag FairWärme\_vario

### 1. Preise für Fernwärme

#### 1.1. Basis-Jahresleistungspreis LP<sub>0</sub> (Jahresleistungspreis)

Der Basis-Jahresleistungspreis LP<sub>0</sub> ist abhängig von der eingestellten Leistung in kW. Es gilt folgender Preis:

LP <sub>0</sub>	37,80 (netto)	<b>44,98 (brutto) EUR/kW/a</b>
-----------------	---------------	--------------------------------

#### 1.2. Basis-Verbrauchspreis VP<sub>0</sub>

Der Basis-Verbrauchspreis VP<sub>0</sub> für die gelieferte Fernwärmemenge beträgt:

VP <sub>0</sub>	4,726 (netto)	<b>5,624 (brutto) ct/kWh</b>
-----------------	---------------	------------------------------

#### 1.3. Preisänderung

##### 1.3.1. Der Jahresleistungspreis (LP) ändert sich zum 01.01. eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * f(L) \text{ in EUR/kW/a}$$

mit Faktor  $f(L) = 0,10 + 0,80 * L/L_0 + 0,10 * IG/IG_0$

##### 1.3.2. Der Verbrauchspreis (VP) ändert sich zum 01. eines jeden Quartals nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 * f(V) \text{ in ct/kWh}$$

mit Faktor  $f(V) = 0,325 + 0,435 * GP/GP_0 + 0,070 * EUA/EUA_0 + 0,025 * NEZ/NEZ_0 + 0,145 * HI/HI_0$

##### 1.4. Der Umlagenpreis (UP) ändert sich mit jeder Neuveröffentlichung der Umlagenbeträge ggf. zum 1. eines jeden Quartals nach folgender Formel:

$$UP = UL * 100 \% / (100 - VL) \%$$

##### 1.5. Formelbestandteile:

L = Lohnwert  
Der Lohnwert entspricht dem Monatstabellenlohn vom Juni des Jahres vor dem Lieferjahr nach TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgeltgruppe 4, Stufe 1. Der TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe ist derzeit unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/> veröffentlicht

L<sub>0</sub> = Der Basis-Lohnwert ist der Monatstabellenlohn vom Juni 2020 (= **2.620,32 €**)

IG = Investitionsgüterindex  
Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerblicher Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht oder unter <https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung> einsehbar.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

IG<sub>0</sub> = Der Basiswert für den Investitionsgüterindex beträgt **105,50** und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2019 bis September 2020

GP = Gas-Börsenpreis  
Preis für gehandelte Gas-Quartalsmengen an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> unter dem Button GPL für das Marktgebiet Gaspool veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für das jeweilige Lieferquartal.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. eines jeden Quartals ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum von 6 Monaten (7. Monat bis 2. Monat) vor dem jeweiligen Quartalsbeginn ergibt. (6/1/3- Bindung)

GP<sub>0</sub> = Der Basiswert für den Gas- Börsenpreis beträgt **1,328 ct/kWh** und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom Juni 2020 bis November 2020 für das 1. Quartal im Lieferjahr 2021.

EUA = European Allowances bezeichnet CO<sub>2</sub>- Börsenpreis  
Preis für gehandelte CO<sub>2</sub>- Zertifikate (EUA) an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt/european-emission-allowances-futures> veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für den 3. Monat des jeweiligen Lieferquartals

## Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite2

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. eines jeden Quartals ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum von 6 Monaten (7. Monat bis 2. Monat) vor dem jeweiligen Quartalsbeginn ergibt. (6/1/3- Bindung)

EUA0	=	Der Basiswert für den CO <sub>2</sub> - Börsenpreis beträgt <b>26,23 €/EUA</b> und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom Juni 2020 bis November 2020 für März 2021 (3. Monat in Q1/2021)
NEZ	=	Nationale Emissionszertifikate Preis für nationale CO <sub>2</sub> - Zertifikate entsprechend §10(2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 sowie der Änderung zu 10(2) BEHG des Deutschen Bundestages vom 08.10.2020 (Fassung 19/23184))
NEZ0	=	Der Basiswert für nationale Emissionszertifikate beträgt <b>25,00 €/NEZ</b> und ist der Preis für nationale CO <sub>2</sub> - Zertifikate für das Lieferjahr 2021 entsprechend §10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 sowie der Änderung zu §10(2) BEHG des Deutschen Bundestages vom 08.10.2020 (Fassung 19/23184)
HI	=	Heizungsindex Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes (CC13-0455002200), Fachserie 17, Reihe 7, SEA- VPI- Nr. 455 (Fernwärme u.A.)  Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> veröffentlicht oder unter <a href="https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung">https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung</a> einsehbar.  Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. eines jeden Quartals ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von 6 Monaten (7. Monat bis 2. Monat) vor dem jeweiligen Quartalsbeginn ergibt. (6/1/3- Bindung)
HI0	=	Der Basiswert für den Heizungsindex beträgt <b>95,4</b> und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Heizungsindex von Juni 2020 bis November 2020
UL	=	Betrag der Gasspeicherumlage, welche durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unter <a href="https://www.tradinghub.eu/">https://www.tradinghub.eu/</a> veröffentlicht wird.
VL	=	Summe aller physikalischen Erzeuger- und Transportverluste. Diese betragen im Jahr 2021 29,94% und bleiben unverändert.

Die aktuellen Werte der Preisleitfaktoren f(L), f(V) und UP werden mit dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) mitgeteilt.

### 1.6. Verfahren bei Änderung des Basisjahres

MSW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Jahresleistungspreises LP<sub>0</sub> und des Verbrauchspreises VP<sub>0</sub> in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

### 1.7. Ersatzregelung

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt.

Sofern ein zugrunde gelegter Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Tarifvertrag, der dem ursprünglichen Tarifvertrag am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte Gas-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Gas-Börsenpreis, der dem ursprünglichen Gas-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte CO<sub>2</sub>-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige CO<sub>2</sub>-Börsenpreis, der dem ursprünglichen CO<sub>2</sub>-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

## 2. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisermittlungsblattes gelten ab 01.10.2022.